

EuGH-Urteil: Auch Tote haben Anspruch auf Urlaub

Köln, den 20. Juni 2014

Stirbt der Arbeitnehmer und steht ihm zum Todeszeitpunkt noch Resturlaub zu, ist der Arbeitgeber den Erben gegenüber zur Urlaubsabgeltung verpflichtet. Eine solche Abgeltung hänge auch nicht davon ab, dass der verstorbene Arbeitnehmer im Vorfeld einen Antrag gestellt hat. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 12. Juni 2014 (Az.: C 118/13) entschieden. Mit dieser Entscheidung wendet sich der EuGH gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Dieses hatte mit Entscheidung vom 20. September 2011 (Az.: 9 AZR 416/10) festgestellt, dass der Urlaubsanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt und kein – vererblicher – Urlaubsabgeltungsanspruch entstehe könne.

Entscheidungsgründe

Zur Begründung seiner Entscheidung wies der EuGH darauf hin, dass es sich bei dem Anspruch auf Jahresurlaub um einen besonders bedeutsamen Grundsatz des Sozialrechts der Union handelte, von dem nicht abgewichen werden dürfe. Auch die zuständigen nationalen Stellen dürften diesen Grundsatz nur innerhalb der Grenzen umsetzen, wie sie in der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) selbst ausdrücklich gezogen seien. Die Arbeitszeitrichtlinie behandle die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs als zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs. Sinn und Zweck des Abgeltungsanspruchs nach Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeitrichtlinie sei es auch, zu verhin-

dern, dass dem Arbeitnehmer wegen der Unmöglichkeit der Urlaubnahme jeder Genuss des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub selbst in finanzieller Form vor-enthalten werde. Die Richtlinie sei daher dahin auszulegen, dass sie einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegenstehe, nach denen für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung bezahlt werde, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht wahrnehmen konnte. Ferner betont der EuGH, dass der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeute, dass für die Dauer des Jahresurlaubs im Sinne dieser Vorschrift das Entgelt für den Arbeitnehmer beizubehalten sei. Ein finanzieller Ausgleich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch das Versterben des Arbeitnehmers stelle die praktische Wirksamkeit des Urlaubs sicher.

Bewertung/Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung des EuGH ist nicht nachvollziehbar. In dem o.g. Urteil ist das BAG noch zu dem Schluss gekommen, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers, der im laufenden Arbeitsverhältnis verstirbt, untergeht. Aufgrund dessen kann sich der Urlaubsanspruch als höchstpersönlicher Anspruch auch nicht mehr in einen Urlaubsabgeltungsanspruch umwandeln, der von dessen Erben geltend gemacht werden kann. Mit der nun vorliegenden Entscheidung entfernt sich der EuGH immer weiter vom eigentlichen Sinn und Zweck des Urlaubsanspruchs.